

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
155	26.08.2015	Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 26.08.2015	252
156	27.08.2015	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Wahlbekanntmachung für die am 13. September stattfindende Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck und Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt	255

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## 155. Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 26.08.2015

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),

wird folgendes verordnet:

### § 1

Nachdem in der Gemeinde Recke der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Recke ein Sperrbezirk gebildet, der wie in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich begrenzt ist.

### § 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt - **Telefon: 02551/692937** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

### **§ 3**

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 26. August 2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff

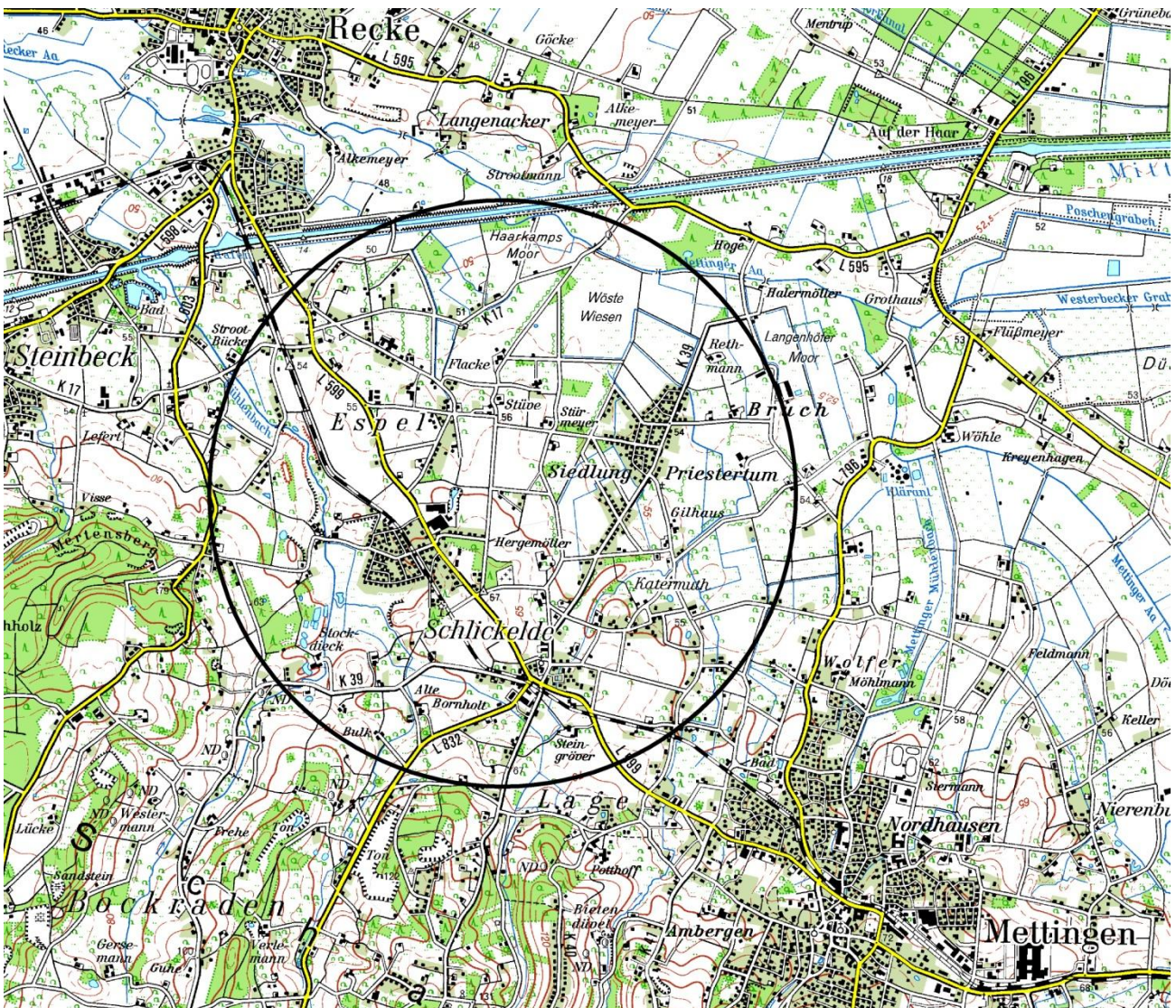
## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 26. August 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 26. August 2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff

## Anlage: Karte des Sperrbezirkes Amerikanische Faulbrut Recke



Kreis Steinfurt 31/2015/155

**156. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck;  
Wahlbekanntmachung für die am 13. September stattfindende  
Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck und Wahl des  
Landrates des Kreises Steinfurt**

## Wahlbekanntmachung

1. Am  findet die Wahl

des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde/Stadt

des Landrats/der Landrätin des Kreises

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>

2. Die Stadt/Gemeinde ist in - folgende <sup>2)</sup>  allgemeine <sup>3)</sup> Stimmbezirke eingeteilt: <sup>4)</sup>

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Agnes-Miegel-Str. u.a.	Bürgerhaus, Ferrières-Str. 12
2	An Einstor u.a.	Seniorenzentrum, Zum Badesee 50
3	An Kirchplatz u.a.	Heizzentrale, An Kirchplatz 13
4	An Schulkamp u.a.	Maximilian-Kolbe-Gesamtschule, Schulstr. 10-12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom  bis  übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Urheberrechtlich geschützt -  
 Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und  
 elektronische Speicherung verboten

1000001  
 Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
 www.kommune.de  
 Bestell-Fax: (01 89) 5 10 86 02 E-Mail: dgy@tdhhammer.de

- Unberechtigt geschätzt -  
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und  
elektronische Speicherung verboten!

Der Briefwahlvorstand/~~Die Briefwahlvorstände~~ tritt/~~treten~~ zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  
16.00 Uhr in Zimmer 303 des Rathauses, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und abgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten werden.

- Wahl des Bürgermeisters: blauer Stimmzettel
- Wahl des Landrats: gelber Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat <sup>je Wahl</sup> eine Stimme.

Auf den Stimmzettel kann <sup>je</sup> nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (~~Stadt~~/Gemeinde)
- oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der ~~Stadt~~/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

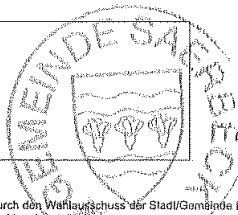
Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

48369 Saerbeck, 27.08.2015



Der/Die Oberbürgermeister/in / Bürgermeister/in

als Wahlleiter

Fischer

(Fischer)

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Stimmzettel nur ankleben, wenn Aushang am Eingang des Gebäudes erfolgt,  
in dem sich der Wahlraum befindet, andernfalls diesen Teil abschneiden.

**Freiraum für den Stimmzettel**